

Sitzung vom 24. Juli 1991

**2685. Anfrage**

Kantonsrat Ernst Wohlwend, Winterthur, hat am 25. März 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Während das Erfassen und Betreuen von entwicklungsrückständigen Kindern ab dem Kindergartenalter weitgehend problemlos ist, ergeben sich im Zusammenhang mit der Behandlung von Kindern im Alter von ein bis sechs Jahren vor allem in den Bereichen Organisation und Finanzierung einige Schwierigkeiten. So haben gewisse private Trägerschaften von Organisationen für die heilpädagogische Frühbehandlung finanzielle Probleme, weil die kostenpflichtige Invalidenversicherung die Auszahlungen immer erst etliche Monate nach Anmeldung und Beginn der Behandlung vornimmt. Zudem bestehen in bezug auf die Anstellungsbedingungen für die Frühberaterinnen und -berater keine einheitlichen Regelungen.

Es stellen sich in diesem Zusammenhang die folgenden Fragen:

1. Drängt sich im Kanton Zürich eine einheitliche Regelung der heilpädagogischen Früherziehung von entwicklungsrückständigen Kindern auf?
2. Ist der Regierungsrat bereit, den regionalen Trägerschaften bei der Lösung ihrer finanziellen Schwierigkeiten behilflich zu sein?
3. Mit welchen Massnahmen gedenkt der Regierungsrat die Auszahlungen der Beiträge der Invalidenversicherung zu beschleunigen?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Die Anfrage Ernst Wohlwend, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Das Erfassen und Fördern behinderter Kinder verschiedenster Art hat seit der Einführung der eidg. Invalidenversicherung und der Revision der kantonalen Gesetzgebung im sonderschulischen und ausserschulischen Bereich stets Fortschritte gemacht.

Weil sich Früherfassung und heilpädagogische Früherziehung positiv auswirken, ist einerseits die Sonderschulgesetzgebung auf das Kindergartenalter ausgedehnt worden, und ist andererseits die traditionelle Mütterberatung im Begriff, sich mehr und mehr zur sogenannten Kleinkindberatung zu erweitern. Im letztgenannten Bereich sind nebst den Bezirksjugendsekretariaten verschiedene heilpädagogische Spezialstellen tätig, die teils von Gemeinden, mehrheitlich aber von Vereinen zugunsten verschiedenartiger Behindertengruppen getragen werden. Zu nennen sind insbesondere die Beratungs- und Therapiestellen der Regionalgruppe Zürich zugunsten cerebralgelähmter Kinder, die heilpädagogischen Dienste der Schweizerischen Heilpädagogischen Gesellschaft für geistig behinderte Kinder sowie die Sonderpädagogische Beratungsstelle für blinde und sehgeschwache Kinder, getragen von der entsprechenden Elternvereinigung. Diese Organisationen erhalten Beiträge von der Invalidenversicherung und zum Teil - in bescheidenem Ausmass allerdings - vom Kanton. Wegen der finanziell angespannten Lage können die kantonalen Beiträge in nächster Zeit nicht erhöht werden.

Der Kanton wird sich jedoch weiterhin mit der Entwicklung der heilpädagogischen Früherziehung befassen, dies namentlich im Zusammenhang mit der Begutachtung eines Berichts zu diesem Thema, der von einer Kommission der Erziehungsdirektorenkonferenz verfasst wurde und in der zweiten Hälfte 1991 den Kantonen zur Vernehmlassung unter-

breitet werden soll. Die Frage der einheitlichen Regelung der heilpädagogischen Früherziehung wird alsdann erörtert werden. In diese Vernehmlassung werden u.a. auch Erfahrungen einfließen, die am Institut für Sonderpädagogik der Universität in der Führung von Spielgruppen gemacht werden; diese Gruppen bestehen aus behinderten und nichtbehinderten Kindern, wobei den behinderten Kindern ergänzend Einzelbehandlungen zuteil werden. Das Heilpädagogische Seminar Zürich führt seit Herbst 1990 einen neuen Ausbildungsgang für heilpädagogische Früherziehung.

Was im besonderen die administrative Abwicklung bei der Invalidenversicherung anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesversammlung eine Revision des Invalidenversicherungsgesetzes beschlossen hat, die voraussichtlich am 1. Januar 1992 in Kraft tritt und die Kantone auffordert, innert drei Jahren die Organisation ihrer Invalidenversicherungsstellen neu zu ordnen. Dadurch soll auch die Effizienz im Geschäftsablauf erhöht werden. Da sich jedoch die Behandlung von Gesuchen im Bereich der Invalidenversicherung nicht beliebig beschleunigen lässt, wird es in der Praxis nach wie vor von Bedeutung sein, dass private Fonds als Überbrückungshilfe in Anspruch genommen werden können.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 24. Juli 1991

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**